

Die
verfassungsmäßige Staatseinheit

der

Herzogthümer Schleswig-Holstein.



Frankfurt am Main,

Druck von C. Krebs - Schmitt.

1849.



Inhalt.

	Seite
Einleitung	5
I. Die Verbindung der Herzogthümer vor 1460	7
II. Die Gründung der Staatseinheit im Jahre 1460	9
III. "Daf̄ sie bleiben ewig zusammen ungeheilts"	11
IV. Einheit der fürstlichen Gewalt	16
V. Einheit der Administration	17
VI. Einheit der Volksvertretung und des Staatsbürgerrechts	22
VII. Einheit des Gerichtswesens	26
VIII. Lehnsvorhältnis. Einheit des ganzen öffentlichen Rechts	27

卷之三

Am 21. Januar 1848 starb König Christian VIII., ein Regent, dessen bedeutende Eigenschaften seinen Völkern verloren gingen, weil sein Wunsch die Herzogthümer Schleswig-Holstein mit dem Königreich Dänemark fester zu verbinden, als dies seit 4 Jahrhunderten der Fall gewesen war, und dieselben jenem unterzuordnen, — unter den beiden Völkern eine gegenseitige Erbitterung erregt hatte, welche alle übrigen Interessen absorbierte. Der einmütige Widerstand aller Stände der ganzen Bevölkerung, welcher in Folge des offenen Briefes von 1846 hervortrat, ließ ihn die Gefahr erkennen, in welche er zugleich das Königreich Dänemark und die Herzogthümer Schleswig und Holstein gebracht hatte. Da beschloß er ein Werk der Versöhnung, indem er eine Constitution vorbereitete, welche, ähnlich der jüzigen österreichischen, nur gewisse allgemeine Gegenstände der Berathung der gemeinschaftlichen Versammlung zuwies, und ähnlich der früheren niederländischen eine Versammlung constituirte, welche zu gleichen Theilen aus Dänen und Schleswig-Holsteinern bestehen sollte.

Ob er jenes Werk der Versöhnung vollbracht haben würde, wir bezweifeln es. Jedenfalls ersparte ihm das Schicksal zu sehen, wohin seine Nachgiebigkeit gegen die dänischen Eroberungsgelüste führen mußte.

Als Christian VIII. starb, folgte Friedrich VII., und schon im dritten Monate seiner Regierung hielt er als Feind an der Spitze eines dänischen Heeres seinen Einzug in die Herzogthümer.

Zwei Thatsachen bezeichnen den kurzen Zeitraum seiner friedlichen Regierung.

Am 28. Januar 1848 erließ Friedrich VII. eine Königl. Urkunde, in der er eine Constitution verhieß und wörtlich hinzufügte:

„Diese Constitution, welche wir durch Unseren freien Willen gewähren, soll die zwischen den Herzogthümern Schleswig-Holstein bestehende Verbindung unberührt lassen.“

Am 24. März desselben Jahres erklärte Friedrich VII., nachdem ihn der Kopenhagener Höbel gezwungen hatte sein Ministerium zu wechseln, die Verbindung der beiden Herzogthümer für aufgehoben. Schleswig solle mit Dänemark dieselbe Constitution haben; Holstein eine besondere.

Die Herzogthümer betraten den Weg der Nothwehr und so tief fühlten sie ihr Recht und ihr Interesse verlegt, daß sich alle Stände, Adel, Bürger und Bauern einmütig erhoben. Diese Erhebung war in dem ganzen Lande innerhalb drei Tagen ausgeführt und kostete keinen Tropfen Blutes.

Der Wunsch vereinigt zu bleiben, ließ die Herzogthümer früher einen dreißigjährigen Krieg aushalten, der nach dem Zeugniß König Christian I. von Dänemark sie „mit großem, jämmerlichem und vererblichem Mord, Raub, Brand zu Wasser und zu Lande“ erfüllte. Dasselbe Streben hat in dem vorigem Jahre und wird auch ferner die Herzogthümer nicht geringere Leiden ertragen lassen.

Die Darlegung der Verbindung beider Herzogthümer bildet den Gegenstand der folgenden Blätter. Dieselbe könnte überflüssig erscheinen, wenn nicht in zwei Schriften*) neuerdings auf dem Felde der Litteratur der nachträgliche Versuch gemacht wäre, eine Verbindung, welche seit vier Jahrhunderten bestanden hat und für die Hunderttausende bereit sind zu sterben, als eine Fabel zu behandeln.

*) C. F. Wegener: *Über die unzertrennliche Verbindung Schleswig's mit Dänemark in staatsrechtlicher Beziehung. Copenh. 1848. Ein Wort des Rechts und der Verständigung in der Schleswig-Holsteinischen Frage.* Mainz, 1849.

I.

Um die constitutionelle Vereinigung der Herzogthümer zu einer Staatseinheit im Jahre 1460 zu verstehen, bedarf es zunächst eines Blickes in die voraufgehenden Jahrhunderte, welche diese Vereinigung vorbereiteten. Es zeigen sich vorher drei Abstufungen, in denen sich das Streben nach einer constitutionellen Verbindung schärfer und schärfer gestaltete: die Zeit, wo dann Schleswig sich von Dänemark durch selbstständige Gestaltung seiner innern Verhältnisse wieder loszumachen suchte, die Zeit, wo es mit Holstein im Bunde gegen die Versuche dänischer Unterdrückung ankämpfte, und endlich die Zeit, wo es mit Holstein unter Einen Regenten trat, ohne indessen eine verfassungsmäßige Gemeinschaft mit demselben zu erwerben. Der erste Zeitraum schließt mit dem Tode Waldemar des Siegers im Jahre 1241. Die anglischen, friessischen und sächsischen Urbewohner des Landes waren von den Dänen unterworfen, und erstere mit der dänischen zu einer Misch-Nationalität verwachsen, die beiden letzteren Stämme hatten die Reinheit ihrer Volksthümlichkeit bewahrt. Schleswig gewann eigene, wenn auch lehnsabhängige Fürsten, wie seine besondere Landesversammlung und sein besonderes Landgericht. Es war in dem Maße schon aus dem Staatenverbande des erobernden Volkes getreten, daß selbst, wenn seine Herzöge auf kurze Zeit Könige von Dänemark wurden, die Verwaltung des Herzogthums von der des Königreichs vollkommen getrennt blieb. Die Selbstständigkeit, die Schleswig erlangt hatte, verursachte dann das Streben Dänemarks sie wieder in das alte Abhängigkeitsverhältniß zurückzuführen. Von da an das enge Bündniß seiner Herzöge mit den Holsteinischen Grafen, befestigt durch Verschwägerung. Mit dem Jahre 1242 beginnen diese gemeinschaftlichen Kriege der Schleswig-Holsteiner

gegen die Annahmungen Dänemarks, als Erich Pflugpfennig dem Herzog Abel zumuthete, sich mit ihm gegen Holstein zu verbinden. Diese Kriege dauerten fast ohne Unterbrechung anderthalb Jahrhunderte fort und führten Dänemark wiederholt in einen Zustand der Auflösung. Während dieser Zeit war wiederholt derselbe Regent über Schleswig und Holstein, indem bei Minderjährigkeiten in dem einen Lande die Fürsten des andern die Vormundschaft führten; so Herzog Abel über die Söhne des Grafen Adolph IV., diese wieder über die Söhne Abels, Gerhard der Große über den Herzog Waldemar. Es lag darin die natürliche Anbahnung einer baldigen näheren Verbindung, und in der That, als 1375 das Schleswig'sche Fürstenhaus mit dem Herzog Heinrich ausstarb, folgte in Schleswig in Folge des Ripener Vertrags von 1330 das Holstein'sche Grafenhaus, und es trat das Verhältniß einer Personalunion ein, welches von Dänemark selbst 1286 feierlichst anerkannt wurde.

Diese Personalunion wurde durch die unausgesetzten Ver- u. che Dänemark's, Schleswig von Holstein abzureißen und es in die frühere Unterwürfigkeit zurückzuführen, nur gekräftigt. In dem großen Schleswig'schen Kriege, der fast dreißig Jahre lang den ganzen Norden ergriff, wuchsen die beiden Länder durch die Größe der Gefahr fester und fester zusammen, und im Wordingburger Frieden von 1435 wurde von Dänemark schließlich noch einmal die Herrschaft des Holsteinischen Grafenhauses über Schleswig anerkannt. Indessen blieb es immer nur eine persönliche Verbindung der beiden Länder unter demselben Regenten. Getrennt blieben nicht nur die Landesversammlungen, sondern auch der Landrath. Aber schon zeigen sich hier wieder die Anfänge der bald eintretenden Staatsverbindung. Bei wichtigen Angelegenheiten treten die beiden Landräthe und sogar die Landtage zusammen und berathen gemeinschaftlich. Ersteres geschah 1424, als die Gefahr eintrat, daß Kaiser Sigismund Schleswig Dä-

nemark zusprechen möchte. Die beiden Landtage berieten zuerst 1397 gemeinschaftlich, als die Brüder Herzog Gerhard's die Theilung der Lände forderten. Wie sehr aber die beiden Länder sich schon als zu einander gehörend betrachteten, trat dann her vor, als die Gefahr der Auflösung ihrer bisherigen Personalunion mit dem Tode des Herzogs Adolph VIII. eintrat.

II.

Mit Adolph VIII. starb 1459 zugleich das bisherige gemeinschaftliche Herrscherhaus aus, und wenn es auch durch die erst vor 11 Jahren bestätigte Waldemarische Constitution vorgesehen war, daß Schleswig nicht wieder mit Dänemark vereinigt werde, so war doch Holstein auf eine Seitenlinie hingewiesen, der kein Recht auf Schleswig zustand, und die Schleswig kaum erwerben konnte. Es trat die Gefahr ein, daß es fortan ein selbstständiges Herzogthum Schleswig, ohne Verbindung mit Holstein gebe. Um das abzuwehren, verbanden sich die beiden Herzogthümer um so enger. Die Stände traten am 22. Januar 1460 in Neu münster in gemeinschaftlicher Berathung zusammen und legten sich das Recht bei, zwischen dem König Christian von Dänemark als Schwestersohn des Herzogs Adolph und den Schauenburger Agnaten den Erbfolgestreit zu entscheiden. Dann wählten die zusammengetretenen Landräthe beider Länder gemeinschaftlich zu Ripen den König Christian I. zum Landesfürsten, nachdem sie sich vorher mit demselben über die künftige Verfassung der beiden Länder vereinbart hatten. In dieser Vereinbarung, auf welche die Herrschaft des mit Christian I. zur Regierung der Herzogthümer gelangten Oldenburgischen Hauses beruht, wurde am 6. März 1460 außer der ferneren vollkommenen Unabhängigkeit beider Herzogthümer von Dänemark ihre volle constitutionelle Vereinigung, sowohl im Prinzip festgesetzt, als im Einzelnen durchgeführt.

Dieser Grundvertrag wurde von Christian I. für sich und seine Nachkommen und außerdem von den dänischen Reichsräthen unterschrieben. Als dann der gemeinschaftliche Landtag dem neuen Regenten in Kiel die durch den Landrat geschehene Wahl bestätigte und die Huldigung leistete, mußte derselbe am 5. April desselben Jahres eine Zusatzakte ausstellen, welche noch einzelne Punkte näher bestimmte. Wie die Hauptakte als die „Landesprivilegien“ wird die letztere als „tapfere Verbesserung der Privilegien“ bezeichnet.

Beide Urkunden bilden die Grundlage des Schleswig-Holstein'schen Staatsrechts. Der Umstand, daß ein ganz neues Fürstenhaus und zwar durch Wahl zur Regierung der Herzogthümer gelangte, daß der Gewählte aber zugleich die Krone des bisher feindlichen Nachbarlandes trug, führte damals zu einer Menge, die Rechte des Landes sichernden Bestimmungen, die zum größten Theil in dem Staatsgrundgesetz, welches sich die Herzogthümer 1848 gegeben haben, geblieben sind.

Jenen Urkunden reiht sich noch eine Dritte an, die sogenannte zweite Privilegien-Confirmation Friedrich I. von 1524. Während nämlich die Privilegien von 1460 von jedem Regenten beschworen und ohne Zusatz bestätigt wurden, lag im Jahre 1524 für Friedrich I. ein Grund vor, den letzten Ausbau der Verfassung vorzunehmen. Christian I. Söhne Johann und Friedrich I. führten in den Herzogthümern die Mitregentschaft; ersterer herrschte aber zugleich in Dänemark und den beiden anderen nordischen Reichen. Es folgte ihm in den drei Reichen und in der Mitregentschaft der Herzogthümer sein Sohn Christian II. Als ihn die Dänen absetzten, beriefen sie den Herzog Friedrich I. zum Könige. Es trat aufs Neue der Fall von 1460 ein; die Herzogthümer und Dänemark traten wieder unter ein einziges Haupt. Nochmals ließ daher der Landtag der Herzogthümer denselben ihre constitutionellen Rechte der Unabhängigkeit von

Dänemark und der staatlichen Verbindung zusichern und durch neue weiter gehende Bestimmungen festigen. Dies geschah in der zweiten Privilegien-Confirmation Friedrich I. von 1524, welche gleichfalls bis auf die neueste Zeit von allen Fürsten bestätigt ist.

III.

Die Bestimmungen dieser Grundgesetze betreffen zum größten Theile die Verbindung der Herzogthümer, weil eben diese das wirklich Neue war, welches 1460 gestiftet wurde, und weil die beiden Herzogthümer in allen Punkten des öffentlichen Lebens zu Einem Gemeinwesen constitutionell verbunden wurden. Zugleich aber wurde diese Verbindung prinzipiell in ihrer ewigen Dauer ausgesprochen. Es geschah dieses durch jene bekannten Worte der Landesprivilegien:

„Diese vorbenannten Lande geloben wir nach allem unsern Vermögen in gutem Frieden zu halten und daß sie bleiben ewig zusammen ungetheilt.“

Obgleich dieser Satz in einer Reihe von Einzelbestimmungen näher ausgeführt ist, so ist er doch, wenn auch erst in den letzten 10 Jahren, den Angriffen der verschiedenen Feinde dieser Verbindung ausgesetzt gewesen, und wir müssen hier schon uns zur Betrachtung einiger Auslegungen entschließen, welche ihm einen ganz anderen Inhalt beimesseん wollen, als er für Jeden auf den ersten Blick hat. Der deutsche Verfasser der Schrift: „ein Wort des Rechts und der Verständigung in der Schleswig'schen Frage“ und mit ihm der dänische Historiograph Wegener sind der festen Ueberzeugung, daß man seit vier Jahrhunderten über diese Worte im Irrthum gewesen ist. Wegener sieht darin nur das Gelöbniß den Landfrieden aufrecht zu erhalten, und hat gewiß Recht, in so fern er die Worte „daß sie

bleiben ewig zusammen ungetheilt" als nicht vorhanden betrachten sollte, denn im Uebrigen handelt die Stelle allerdings vom Landfrieden. Der erstere Verfasser aber sieht denn doch, daß man so leichten Kaufs nicht mit jenen bösen Worten fertig werden kann, und läßt zwischen drei Auslegungen die Wahl.

Erstens meint er, "Man könnte annehmen, daß bei dem Worte „unge deelt“ nicht an irgend eine staatsrechtliche Ungetheiltheit, sondern eine bürgerliche gedacht worden sey." Die Lande sollten ungetheilt, einig, nicht in Partheien gespalten seyn, "sie sollten friedlich ungetheilt zusammenhalten. Also Christian I. verspricht danach für sich und seine Nachkommen, daß die Einwohner des Landes sich ewig untereinander lieben sollen. Gewiß eine sehr läbliche Intention!"

Zweitens: "Man kann die Worte auf die Untheilbarkeit eines jeden der beiden Länder für sich beziehen." Danach soll also die Bestimmung: "daß die vorbenannten Lande bleiben ewig zusammen ungetheilt" nur bedeuten, "daß jedes von ihnen ungetheilt bleiben soll," und dies wird bewiesen durch eine feine sprachliche Bemerkung. "Das Wort zusammen kann eine adjektivische Bedeutung gehabt haben, nämlich die beiden Lande zusammen, d. h. eines wie das andere sollen ungetheilt bleiben." Es ist schade, daß die deutsche Sprachkunde dabei nicht zugleich durch eine Anzahl von Citaten über diese adjektivische Bedeutung des "zusammen" bereichert ist, welchen zufolge zusammen bedeutete: "jeder für sich besonders", also das Gegentheil von dem, was es heute besagt, z. B. "die Lande sollen zusammen bleiben", ist gleichbedeutend mit "sie sollen jedes für sich besonders bleiben."

Eine dritte Auslegung, meint unser Sprachforscher, die man jenen Worten geben kann und die zugleich die allein richtige seyn möchte, ist die, "daß hier weder an eine Verbindung beider Länder mit einander, noch an eine Untheilbarkeit eines jeden desselben gedacht worden sey, sondern, daß hier unter den Landen die

Landschaften verstanden würden, d. h. die im Besitz der Prälaten und Ritter befindlichen Gebiete beider Länder.“ Wir wollen uns bei der neu entdeckten Bedeutung des Wortes „Landschaften“ nicht aufhalten.

Den Einwurf, daß dann ja auch nur diese Gebiete unter dem Landfrieden stehen sollten, nicht aber das ganze Land, entfernt der Verfasser dadurch, daß er die Sache umkehrt. Nicht diese Gebiete sollen unter dem Landfrieden stehen, sondern sie, d. h. natürlich ihre Besitzer sollen den Landfrieden achten. Diese Bestimmung war nämlich nothwendig, weil gerade von der Ritterschaft (und also auch von den Bischöfen) die Störung des Landfriedens zu beforgen war.

Ohne den Verfasser in dieser scharfsinnigen Untersuchung weiter zu verfolgen, wollen wir nur das Eine bemerken, daß er sich darauf einläßt zu fragen, ob denn die Grundstücke der Prälaten und die adelichen Güter, welchen er den Titel Landschaft gibt, in der Urkunde als „vorbenannte“ bezeichnet werden konnten. Es scheint hier den Verfasser sein Interpretationstalent im Stiche gelassen zu haben. In der That ist von diesen Gütern vorher nicht die Rede, dagegen kurz vorher von dem Herzogthum Schleswig und dem Land zu Holstein und Stormarn, wie denn gleich im Anfang Christian I. bekennt, daß ihm gehuldigt sey „nicht als einem Könige zu Dänemark, sondern als Herrn dieser vorgeschriebenen Lande.“ Wahrscheinlich wird der anonyme Verfasser hier gleichfalls unter vorgeschriebenen Landen nur die bischöflichen und adelichen Güter verstehen.

Dieses sind die in neuester Zeit gemachten Versuche, durch Interpretation nachträglich eine Staatsverbindung zu läugnen, welche seit 4 Jahrhunderten practisch bestanden hat. Die dabei angewandten verzweifelten Mittel, den Sinn der Worte: „daß sie ewig bleiben zusammen ungetheilt“ zu entstellen, können nur dazu dienen, ihn desto klarer hinzustellen. Dieselben enthalten

die grundgesetzliche Bestimmung der Untrennbarkeit und Untheilbarkeit der beiden Lande.

Und das ist auch in der That früher niemals verkannt worden, vielmehr lassen sich sehr zahlreiche Fälle ausdrücklicher und offizieller Anerkennung des Grundgesetzes der Untrennbarkeit der Herzogthümer, wie es in jenen Worten liegt, anführen. Es wird genügen, einige aus einer Zeit anzuführen, welche im Uebrigen den Landesrechten keinesweges günstig war, in welcher die beiden die Mitregentschaft führenden Linien sich nur darin einigten, die constitutionellen Rechte zu untergraben.

In dem Streite der beiden Linien hatte der König-Herzog Christian V. seinen Mitregenten Herzog Christian Albrecht der Mitregierung über die Herzogthümer entsezt. Indessen galt das kaiserliche Ansehen doch noch soviel, daß in Betreff Holstein's es einige Schwierigkeiten zu haben schien, die gewaltsame Vertreibung eines Reichsfürsten auf die Dauer durchzuführen. Indessen Christian V. suchte unter Berufung auf das Fundamentalgesetz der Herzogthümer selbst für Holstein das Tressiren der kaiserlichen Cognition zu behaupten, „dieweile dieses durch die untereinander errichteten Unionen mit Schleswig inseparatili nexus verknüpft sey.“ Der Kaiser Leopold erkannte darauf in einem Rescript vom 23. Januar 1683 den Bestand dieser Verbindung der Herzogthümer an, so wie, daß diese Verbindung für ewige Zeiten geschlossen sey, und machte gegen die chicanöse Anwendung derselben nur gestend, daß diese Verbindung den Rechten des Reichs nicht nachtheilig seyn könne.

Zwei andere, noch speciellere Anerkennungen über das Verständniß der Landesprivilegien finden sich bald darauf. Als von der Gottorffischen Linie der Plan betrieben wurde die Mitregentschaft in eine Individualregentschaft zu verwandeln, und die Herzogthümer so zu theilen, daß die eine Linie Schleswig, die

andere Holstein erhalten, da antwortete man 1699 von Königlicher Seite *):

„Stehen doch die uralte, beschworenen Landesprivilegien beider Herzogthümer im Wege, vermöge deren dieselbe ewig zusammen, ungetrennt, auch dero Prälaten, Ritterschaft und Stätte ungetheilt oder unter gemeinschaftlicher Regierung verbleiben sollen.“

Und Gottorfscher Seits war man beschämt, daß das beabsichtigte Attentat auf das Grundgesetz zur Offentlichkeit gekommen sey, und suchte die öffentliche Meinung durch eine bestimmte und scharfe Anerkennung desselben zu versöhnen.

Man ließ erklären: **)

„Wir kommen aber nun ferner auf die Unionem ducatum, vermöge welcher beide Herzogthümer Schleswig und Holstein in Kraft verschiedener von Königen und Herzogen nach und nach ertheilter und ausgegangener, auch auf unterschiedlichen Landtagen zum öfteren confirmirter und bestätigter Privilegien ein corpus integrale bleiben, zu ewigen Tagen zusammen uniret und verbunden sein, selbige nicht von einander getrennt, noch das Herzogthum Schleswig etiam existente casu vacantiae (selbst nach Aussterben des Oldenburgischen Hauses) dem Königreich incorporirt werden, und der eine von den beiden regierenden Herren nicht etwa Herzog von Schleswig, noch der andere Herzog von Holstein seyn solle.“

Ich denke, daß diese von Königen von Dänemark und dem Gottorfschen Herzoge wie dem Kaiser gegebenen Erklärungen das Verständniß der Landesprivilegien und die etwas spät kom-

*) Rechtmäßige Ursachen, warumb Thro Königl. Majestät zu Dänemark ic. das H. Herz. zu Holstein-Gottorf ic. das unbeschränkte freie Exercitium Juris Armorum etc. Nov. 1699.

**) Nochmalige und endliche Behauptung des freien unumschränkten Exercitii des Schlesw. Holst. Gottorpschen Juris Armorum. Jan. 1700.

menden Ansichten der beiden Interpreten von 1848 klar machen werden. Mit Uebergehung späterer Zeugnisse soll nur noch hinzugefügt werden, daß selbst das so berüchtigte Bedenken der von Christian VIII. 1846 niedergesetzten dänischen Commission nicht zu läugnen wagte, daß im Jahr 1460 eine enge Verbindung der beiden Lande gegründet sey.

IV.

Die im Prinzip bestimmt und klar ausgesprochene, und mit dem Character ewiger Dauer bekleidete Vereinigung der beiden Lande wurde dann in den Landesprivilegien mit allen Zweigen des Staatswesens im Einzelnen durchgeführt.

Ein Fürst für immer, Eine Administration und Regierung, Eine Volksvertretung, Ein oberstes Gerichtswesen, Ein Bürgerrecht.

Die mit den Jahren 1375 eingetretene Vereinigung war nur eine zufällige Personalunion gewesen, geknüpft an die Existenz des damals regierenden Schauenburgischen Hauses. Dagegen wurde durch die Landesprivilegien für immer dieselbe Succession eingeführt.

Sie bestimmen, daß das Oldenburgische Haus, die Nachkommen Christian I. zu beiden Herzogthümern erb berechtigt seyn sollen. Dasselbe ergab das für beide Herzogthümer geltende Lehnrecht. Beide waren Mannlehen. Für Holstein ist dieses von jeher unzweifelhaft gewesen, für Schleswig wurde es 1460 und dann später durch den Odenseer Vertrag von 1579 ausdrücklich anerkannt, so daß selbst die neuern dänischen Schriftsteller es nicht bestreiten. Demnach hatten die rechten Erben Christians I. als ersten Erwerbers auch nach dem Lehnrecht ein durch denselben Act begründetes Successionsrecht auf beide Herzogthümer.

Dann bestimmten die Landesprivilegien in Betreff der Erbfolgeordnung:

„Als wir nun aus freiem Willen zu diesen Landen von den vorbenannten Einwohnern gewählt sind, so mögen sie und ihre Nachkommen, so oft als diese Lande offen werden, ihre Wahl behalten, dann eines von unseren Kindern zu einem Herrn zu wählen, oder wenn der keines wäre, welches Gott abwende, einen von unsrern rechten Erben zu wählen, der alsdann gewählt wird, wie vorbeschrieben steht, der soll seine Lehen von seinem Lehnherren fordern und empfangen, von dem sie zu Lehen gehen und thun, wie sich zu Recht gebührt.“

In der „Tapferen Verbesserung“ wurde nun auch, um die sofortige Wiederaufhebung der Personalunion mit Dänemark möglich zu machen, hinzugefügt: „daß, falls Christian I. oder seine Kinder und Erben nur Einen Sohn hinterlassen sollten und dieser König von Dänemark wäre, es dann freistehen solle außerhalb des Oldenburgischen Hauses eine Wahl zu treffen.“

So war die dynastische Untrennbarkeit der beiden Herzogthümer gegen eine Gefahr, wie sie 1459 eingetreten war, für immer gesichert.

Das Wahlrecht wurde später durch Familienstatute des Hauses und auf dem durch die Verfassung vorgezeichneten Wege aufgehoben. Im Jahr 1616 willigte auf das Andrängen der Mitregenten der Landtag ein, daß das „punctum electionis ad jus primo geniturae“ reducirt werde, und es trat demnach die neuere Form der Individualsuccession ein, welche die grundgesetzliche Untrennbarkeit in gleicher Weise schützte.

V.

Es wurde ferner durch die Landesprivilegien eine Einheit der Administration festgestellt. Der Däne unter den beiden oben

erwähnten Verfassern hat dieß ohne Weiteres und ohne den Inhalt der Landesprivilegien zu berücksichtigen geläugnet. Um so mehr wird die specielle Darlegung der Bestimmung derselben nothwendig.

Bis zum Jahre 1460 hatte jedes Land seinen eigenen Landrath, der mit dem Fürsten in Gemeinschaft die sämmtlichen Angelegenheiten des Landes vertrath. Nur bei außerordentlichen Gelegenheiten traten der schleswigsche und holsteinische Landrath zusammen. Im Jahre 1460 wählten sie gemeinschaftlich Christian I. Die Landesprivilegien kennen keine Trennung mehr. — Der Landrath, ein ständischer Ausschuß bestand aus 24 Räthen, welche meistens aus der Ritterschaft genommen waren. Ständige Mitglieder desselben waren die beiden Bischöfe von Schleswig und Lübeck, so wie der Drost und Marschall. Der Landrath bildete das höchste Regierungscollegium, gleich dem Reichsrath in Dänemark und Schweden. Seine Stellung ist der eines heutigen constitutionellen Ministeriums sehr ähnlich. Denn alle allgemeine Angelegenheiten kamen in demselben zur Berathung. Nur in einer Beziehung war die Stellung des Landrathes begünstigter, als die eines Ministeriums. Er konnte nicht beliebig vom Fürsten entlassen werden. Dadurch aber erhielt das in verschiedenen Angelegenheiten ihm ertheilte Widerspruchsrecht eine absolute Bedeutung.

Der schleswig-holsteinische Landrath erhielt durch die Landesprivilegien eine Macht, wie sie kaum der Reichsrath in Dänemark hatte, und wie sich nirgends in deutschen Ländern fand. Es soll in dieser Hinsicht unterschieden werden, ob der Fürst im Lande anwesend, oder ob er abwesend ist. Ferner ist im Fall der Thronerledigung dem Landrath eine besondere Macht eingeräumt. Im Fall der Herzog sich innerhalb des Landes aufzuhalten sollte, ist er in drei Beziehungen an die Zustimmung seiner Räthe gebunden. Erstens wenn er einen Krieg beginnen will.

Nach den Landesprivilegien soll dieses nur vom Landrathe abhängen, nach der Tapfern Verbesserung soll auch „die gemeine Mannschaft“: der Landtag, gefragt werden. Zweitens soll nach den Privilegien „keine Steuer auferlegt werden, ohne freundliche Einwilligung und Zulassung, einträchtige Zustimmung aller Räthe und Mannschaft dieser Lande.“

Drittens soll die Verpfändung und Veräußerung von Gütern an die Fürstliche Gemahlin, das Leibgedinge und nach der Tapfern Verbesserung jede Enteignung an die Einwilligung aller Räthe gebunden seyn. Unter denselben Angelegenheiten, worüber der Rath des Landraths besonders eingeholt werden soll, wird die Besetzung der Aemter in der Tapfern Verbesserung besonders hervorgehoben, wenn nicht vielleicht die Worte nach „Rath unseres Rathes“ etwa zugleich ein Widerspruchsrecht einräumen sollten.

Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß das für die Steuerauslage dem Landrathe gegebene Recht ihm zugleich die Finanzverwaltung in die Hände gab. In der That stand, wie in anderen deutschen Staaten, der „Legekasten“, der Staatschaz, unter dem Mitverschluß des Landraths.

Vielfältiger sollen die Rechte des Landrathes für den Fall der Abwesenheit des Fürsten seyn. Wir finden hier in den Landesprivilegien Bestimmungen getroffen, welche einzig und allein dem Verhältnisse entsprechen, welches durch die bloße Personalunion verschiedener Staaten entsteht. Jedes Volk hat ein Recht darauf, daß sein Fürst in seiner Mitte lebe, und wenn dies durch die Umstände zur Ausnahme wird, so muß die Landesregierung wenigstens innerhalb Landes mit denselben Attributen bekleidet seyn, welche dem Fürsten selbst zukommen. Jede bedeutendere Macht, die dem Fürsten, welcher regelmäßig außerhalb Landes residirt, während seiner Abwesenheit bleibt, wird immer nur dazu führen, daß das Volk, in dessen Mitte er ge-

wöhnlich lebt, das bestimmende Moment für die Ausübung dieser Macht wird. Deshalb sind auch in dieser Beziehung in dem erneuerten Schleswig-Holsteinischen Grundgesetz von 1848 die wesentlichen Bestimmungen der Landesrechte aufgenommen. — Der Landrat erhält für den Fall der Abwesenheit des Fürsten in den wichtigsten Beziehungen die Vollmacht einer Regentschaft. Er ist dann bei seinen Handlungen nicht an die Instructionen des Herzogs gebunden, sondern dieser verspricht dieselben nachträglich zu ratificiren. Diese Bestimmung findet sich schon in den Landesprivilegien von 1460:

„Wenn Räthe dieser Lande mit dem Drost und Marschall zum Nutzen der Lande oder etlicher Gegenden etwas geboten, festsetzen, verfügen, oder mit den Nachbaren dieser Lande Friede schließen, sollen und wollen wir alles stet und fest halten bis zu unserm Hinzukommen, und ferner uns verhalten in den Sachen nach Rath unserer Räthe daselbst nach Gelegenheit der Sachen. Wir lassen auch das nun zu, und genehmigen es in Kraft dieses Briefes, also daß der Drost und Marschall oder unsere Räthe diejenigen verfolgen und richten mögen, die dagegen handeln.“

Dabei ist noch gesagt, daß Drost und Marschall in Abwesenheit nach Ermessen handeln mögen. Letztere Bestimmung ist in der Confirmation Friedrich I. weggelassen, erstere dagegen so ausgedrückt:

„Was der Landdrost und Landmarschall mit unseren anderen Räthen, die sie dazu gebrauchen, diesen vorbeschriebenen Fürstenthümern zum Besten und zum Bestande am nützlichsten bedenken können, durch Vereinbarung, Einigkeit und Friede aufzurichten, Landfrieden zu gebieten, mit den Nachbaren zu verhandeln, was sie deshalb gebieten, verfügen und festsetzen, wenn es uns nicht zum Schaden und Nachtheil ist, stets festzuhalten. Wir lassen auch zu und bewilligen in Kraft dieses Briefes, daß der

Landdrost und Marshall und unsere Räthe diejenigen verfolgen und richten mögen, die hiewider handeln.“

Ebenso haben Drost, Marshall und Räthe nach den Privilegien bei Störung des Friedens von innen oder außen die Vertheidigung des Landes zu leiten. Wenn der Herzog mit dem Tode abgehen sollte, so führt bis zum Regierungsantritt des Nachfolgers der Landrath die Regierung.

Wie der Landrath gemeinschaftlich, so ist der fürstliche Kanzler (er wird in der Tapfern Verbesserung der dudeschen Kanzler genannt) gemeinschaftlich.

Es bleibt nur noch übrig eine gegentheilige Ansicht über die 1460 geschaffene Gemeinschaft der obersten Administration der Herzogthümer zu erwähnen.

Wegener, der im vorigen Jahre, so weit wir wissen, zuerst den Satz aufgestellt hat, daß die Herzogthümer kein Recht auf eine gemeinschaftliche Administration hätten, beruft sich dafür nur darauf, „daß die Privilegien eine gesonderte Verwaltung mit einem Dosten an der Spize für Schleswig, mit einem Marshall für Holstein &c. &c. bestimmten.“ Ueber den Inhalt dieses gewichtigen „&c. &c.“ erhalten wir keine genauere Kunde, wenn nicht die gelegentlich vorkommende Behauptung, daß das nach 1460 vorkommende Amt des gemeinschaftlichen Kanzlers eine Verlezung der Privilegien gewesen sey, dieses &c. &c. ausfüllen soll. Ueber den Landrath schweigt er aber ganz und gar.

Was diesen Kanzler betrifft, so muß Wegener die „Tapfere Verbesserung“ nicht gelesen oder geglaubt haben, daß seine Leser sie nicht lesen würden. In Betreff des Dosten und Marshalls hat es seine Richtigkeit. Aber die Unkenntniß Wegeners geht so weit, daß er annimmt, daß die Aemter eines Landdrosten und Marshalls damals eine administrative Natur hatten. Außer in den Fällen, wo sie in Gemeinschaft mit den übrigen Landräthen handeln, wird ihnen in den Landesprivilegien nur Gerichtsbar-

keit, und zwar eine appellable, und wird ihnen bei Abwesenheit des Fürsten eine freie Thätigkeit zugewiesen. Es sind der Drost und Marshall im Wesentlichen Gerichtsbeamte.

Schließlich noch über die Veränderung, welche 1460 in Betreff der Landfolge eintrat:

Ein der Holsteinischen Ritterschaft 1442 gegebenes Privileg ging dahin, daß sie nicht verpflichtet seyn solle über die Nordgrenze Holsteins hinaus den Rosdienst zu leisten. Es würde dieses Privilegium im schärfsten Widerspruche gegen die 1460 geschaffene Vereinigung des Schleswig'schen und Holsteinischen Staatswesens gestanden haben. Die Landesprivilegien bestimmten nur, daß Niemand mehr zur Landfolge außerhalb der Lande verpflichtet seyn solle und die Confirmation von 1524 wiederholt diese Bestimmung in noch bündigerer Form. Elbe und Königsau wurden die Grenzen der Landfolge. Es verdient der Erwähnung, daß Wegener an der Bestimmung von 1442 festhält und die von 1460 seinen Lesern verschweigt.

VI.

Es versteht sich, daß vor dem Jahre 1460 keine gemeinschaftliche Volksvertretung statt fand. Aber wie die beiden Länder nicht im dynastischen Interesse, sondern durch die Macht der Volksinteressen zusammengeführt waren, so finden wir auch schon vor 1460 Beispiele gemeinschaftlicher Berathungen der Schleswig'schen und Holstein'schen Landstände. Die Nothwendigkeit der Verhältnisse durchbrach die Formen des damaligen Staatsrechts, bis dieses denselben selbst angepaßt wurde. So wurde 1397, als zwischen den Grafen Gerhard, Albrecht und Heinrich wegen des Besitzes von Schleswig und der Erbsfolge in Holstein ein Streit entstanden war, ein gemeinschaftlicher Landtag gehalten, auf dem die Untheilbarkeit Schleswigs festge-

sezt wurde. Als dann wieder 1459 die Erbfolge für beide Lande streitig wurde, traten ihre Stände zusammen und es ist seitdem kein gesonderter Schleswig'scher oder Holsteinischer Landtag wieder vorgekommen. Bestritten ist indeß in neuerer Zeit, ob diese Vereinigung der Volksvertretung in den Landesprivilegien von 1460 oder ob sie erst später festgesetzt ist. Die beiden oben genannten Schriftsteller haben sich für ihre Ansicht, daß die Gemeinschaftlichkeit der Volksvertretung keine grundgesetzliche Bestimmung sey auf die Tapfere Verbesserung berufen.

Das Sachverhältniß ist dieses:

In den Landesprivilegien wird zunächst den „Einwohnern dieser Lande“ für alle Zeiten das Wahlrecht unter den Nachkommen Christian I. eingeräumt. Es findet kein Zweifel darüber statt, daß nicht durch allgemeines Stimmrecht, sondern durch die Mannschaft, den Landtag, dieses Wahlrecht ausgeübt werden sollte, und daß es nicht durch getrennte Stände ausgeübt werden konnte. Und so hat denn auch, bis die Primogenitur eingeführt wurde, immer der gemeinschaftliche Landtag gewählt.

Ferner bestimmen die Landesprivilegien, daß keine Steuer auferlegt werden soll, „ohne freundlichen Willen, Zulassung und einträchtige Bewilligung aller Räthe und Mannschaft dieser Lande, geistlich und weltlich.“

Der Ausdruck Mannschaft ist die technische Bezeichnung der Landstände und ist hier in der Einheit gebraucht. Weitere Bestimmungen finden sich in den Landesprivilegien über die Rechte der Landstände nicht. Die Tapfere Verbesserung, welche auf dem gemeinschaftlichen Landtag zu Kiel vor der Huldigung Christian I. mit den Ständen vereinbart wurde, hat zwei fernere Bestimmungen. Die erste lautet:

„Erstens sollen wir oder unsere Nachkommen keinen Krieg anfangen, ohne Rath und Bewilligung unserer Räthe und gemeiner Mannschaft vorbenannter Lande.“

Schon diese Bestimmung, in Verbindung damit, daß nach 1460 keine gesonderten Landtage gehalten worden sind, hätte vor der Ansicht schützen sollen, als ob die zweite Bestimmung der Tapfern Verbesserung die Landstände in den drei obengedachten Beziehungen sondere. Diese zweite Bestimmung lautet:

„Auch wollen wir und unsere Nachkommen alle Jahr einmal die Mannschaft aus dem Lande Holstein nach dem Markte zu Bornhövede vorladen, und desgleichen in dem Herzogthum zu Urnhovede, so wir unverhindert sind, und wie wir denn solches Hindernisses entledigt werden, sollen wir denn solches vornehmen, sobald wir am ersten können, um daselbst die Stücke und Sachen zu verscheiden, welche die Ritterschaft und Mannschaft dann zu verscheiden hat.“

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die uralte richterliche Natur der Landesversammlungen zu Urnhovede und Bornhöft. Die alten Landtage waren zugleich Gerichtsversammlungen für Acte der Privilegien und selbst der streitigen Gerichtsbarkeit. Sie waren das höchste Gericht für die Mitglieder des Landtages und auf ihnen wurden die Auflassungen, oder wie sie in Schleswig heißen, Schötungen vorgenommen. Eine Reihe interessanter Urkunden über die alte Landesversammlung hat in dieser Hinsicht Michelsen mitgetheilt. Auch noch bis ins 17. Jahrhundert hinein bewahrten die Landtage diesen richterlichen Charakter.

Dass nun die angeführte Bestimmung keinesweges die Volksvertretung trennt, sondern nur die frühere Sonderung der großen Landesgerichte fortbestehen lässt und ihre regelmäßige Abhaltung anordnet, ergibt sich nicht nur aus dem schon Angeführten, und dem Ausdruck „Stücke und Sachen zur verscheiden“, sondern noch unzweifelhafter aus der entsprechenden Bestimmung der Confirmation Friedrich I. von 1524, durch welche die bisherige Sonderung dieser Gerichtsversammlungen aufgehoben wurde.

Sie lautet:

„Man soll auch jährlich zwei gemeine Landtage ausschreiben, acht Tage nach Ostern im Fürstenthum Schleswig in Flensburg, und acht Tage nach Michaelis im Fürstenthum Holstein in Kiel, und allda alle und jede Sachen verhören und rechtlich entscheiden.“

Wegener scheint neben anderen diese Bestimmung ganz verborgen geblieben zu seyn, denn er meint, die Zusammenberufung späterer gemeinschaftlicher Landtage habe auf einer schlechten und gesetzwidrigen Praxis beruht. Der andere Verfasser datirt die gesetzmäßige Gemeinschaftlichkeit der Landtage von dieser Bestimmung. Die obigen Bemerkungen und nur der Wortlaut werden genügen, um zu zeigen, daß nur von den Landtagen in ihrer judiciellen Thätigkeit die Rede ist. Von dieser handelt die Confirmation übrigens auch noch in anderer Beziehung, wovon sogleich die Rede seyn wird. Wollte man in dieser Confirmation die Begründung der Freiheit der Landstände finden, so hätte man sie in der Bestimmung derselben suchen sollen, daß keinem Landeseinwohner weder eine directe noch indirecte Steuer (in dieser Hinsicht werden die Landesprivilegien erweitert) auferlegt werden solle „ohne Einwilligung der gemeinen Mannschaft.“

Schließlich soll hier noch bemerkt werden, daß wie schon die Landesprivilegien von 1460 die Einheit der Landstände anordneten, dieselben gleichfalls ein gemeinschaftliches Indigenat einführten.

Es heißt in demselben:

„Wir sollen und wollen zu unseren Amtleuten als Drost, Marschall, Schenk, Küchenmeister, Bögten und dergleichen in diesen Landen, Einwohner dieser Lande haben, und ihnen unsere Schlösser, Burgen und Lehen verleihen und keinem anderen.“

Die Tapfere Verbesserung erlaubt indeß, den deutschen Kanzler und dessen Secretär außerhalb der Einwohner dieser Lande zu nehmen.

Die Confirmation Friedrich I. behält die Schlösser, Burgen und Lehen dem innerhalb dieses Landes geborenen Adel vor.

VII.

Die Einheit des Gerichtswesens mußte bei der Begründung der Verbindung der Herzogthümer insofern Bedenken erregen, als die beiden Länder damals verschiedene Gesetzgebungen hatten; Schleswig friesisches und althütisches, Holstein in seinem größeren Theile sächsisches Recht. Daher ließ man das Gericht des Drostes und Marschalls für jedes Land besonders bestehen. Höchster Gerichtshof war indeß das Gericht des Landesherrn selbst. Nach den Landesprivilegien sollten seine Räthe die Beisitzer desselben seyn. Die Tapfere Verbesserung indeß hob diese Bestimmung auf und hält daran fest, daß der Landesherr jährlich auf den gesonderten Landesversammlungen Gericht halte.

Dagegen aber wurde durch die Tapfere Verbesserung für den Fall der Abwesenheit des Landesherrn ein gemeinschaftliches Gericht angeordnet.

Dieses Gericht soll aus 12 Personen bestehen, nämlich den Bischöfen von Schleswig und Lübeck und je fünf guten Männern aus Schleswig und aus Holstein.

Diese Bestimmung war durch die Appellationsverhältnisse verursacht. Für Schleswig ging früher die Appellation noch nach Dänemark; während der unausgesezten Kriege mußten sie indeß außer Gebrauch gekommen seyn.

Die Landesprivilegien enthielten ein privilegium de non evocando, welches oft auch auf die Appellation verstanden worden ist und welches man auch damals wahrscheinlich darauf beziehen wollte. Für den Fall der Anwesenheit des Landesherrn, der zugleich König von Dänemark war, brauchte man kein besonderes Appellationsgericht, wohl dagegen im Fall der Abwesenheit.

Die Confirmation Friedrich I. ging aber in Betreff der Gemeinschaftlichkeit des Gerichtswesens weiter. Der Streit wegen der Appellation, welchen der Bordeholmer Vergleich unentschieden gelassen hatte, wurde durch dieselbe dahin erledigt, daß jede Appellation nach Dänemark aufgehoben wurde.

Es war durch die Erledigung dieses Streits zur Festsetzung eines gemeinschaftlichen Gerichtswesens mehr Raum gegeben.

Die Confirmation hebt nun zunächst die, schon etwas außer Gebrauch gekommenen Gerichtsversammlungen der beiden Herzogthümer auf; statt ihrer tritt der gemeinschaftliche Landtag ein.

Ferner wird festgesetzt, daß vor diesem Prälaten und Adel Recht nehmen sollen. Endlich soll die Appellation an denselben gehen *). So war auch dieser Theil des Staatswesens zur völligen Einheit geführt; daß daneben die Localgerichte bestehen blieben, versteht sich von selbst.

VIII.

Dies ist der Einheitsbau den die Grundgesetze des Landes aufführten. Auf diese Weise wurde dem Sage:

„daß sie bleiben ewig zusammen ungetheilt“

*) Die Confirmation läßt es zweifelhaft, ob die Appellation an den Landtag oder bloß an Prälaten, Räthe und Ritterschaft gehen soll. An der einen Stelle sind letztere, an der andern Prälaten, Räthe und Mannschaft genannt; für die vorliegende Frage ist die Entscheidung gleichgültig.

sein scharf bezeichnetes Verständniß und einen Inhalt gegeben, wie sie vor vierhundert Jahren und mehr noch heute das Bedürfniß und der Wille der Schleswiger und Holsteiner fordern:

- 1) Es soll für alle Zeiten die fürstliche Gewalt dieselbe seyn.
- 2) Es soll eine höchste Administration über beiden Herzogthümern seyn.
- 3) Die Volksrechte sollen von derselben Versammlung ausgeübt werden.
- 4) Es soll ein gemeinschaftliches Staatsbürgerrecht stattfinden.
- 5) Es soll ein höchstes Gericht seyn.

Alles zusammengefaßt: die beiden Herzogthümer sollen ein staatliches Gemeinwesen bilden.

Diesem entsprechend finden wir bald in allen Staatsurkunden, den völkerrechtlichen Verträgen und den Erlassen der Fürsten nicht mehr den Ausdruck: Herzogthümer Schleswig und Holstein, sondern Herzogthümer Schleswig-Holstein. Das Volk ging weiter. Bald hieß Schleswig: Ober-Holstein; Holstein: Unter-Holstein, und in Dänemark hat sich trotz aller Agitation, der in den letzten Jahren das bethörte Volk zur Beute geworden ist, der Name Holstein für die beiden Länder nicht ausrotten lassen. „Dansk Holstener“ heißt noch heute der dänische Nordschleswiger bei seinen Nachbaren.

Nicht verschweigen wollen wir daneben Eine Beziehung, in der noch ein Unterschied zwischen Schleswig und Holstein blieb. Es war dies das Lehnsvorhältniß. Schleswig war Lehn vom dänischen, Holstein vom deutschen Reich. Aber das Lehnsvorhältniß Schleswigs hatte seit der Herrschaft der Schauenburger nie eine Bedeutung gehabt, denn nicht das Land, sondern die Hoheit selbst wurde seit dem Lehnbriefe von 1440 zu Lehn gegeben. Selbst zum Lehnsvorhältniß wurde jede Verpflichtung in Abrede

gestellt; ein Lehnsgesetz existirte nicht. Es war ein Lehn, wie ein ähnliches nur in den großen päpstlichen Lehen, wie England und Neapel, oder den großen deutschen: wie Ungarn und Dänemark selbst, gesunden wird. Dass aber überhaupt dieses nominelle Verhältniss fortbestehen blieb, findet in der Ansicht der Zeit, welche nur an die Königliche Würde die Souveränität knüpfte, seine Erklärung.

Holstein's Verhältniss zu Deutschland war in rechtlicher Hinsicht, wenn auch nicht in factischer, strenger.

Die Landesprivilegien von 1460 mussten nicht allein von König Christian I. von Dänemark, sondern gleichfalls von den dänischen Reichsräthen mit unterschrieben werden. Jede Einwendung, die Dänemark gegen die volle Anwendung der Consequenzen erheben möchte, die sich aus der Verbindung Schleswig's mit einem deutschen Lande ergaben, wurden dadurch beseitigt.

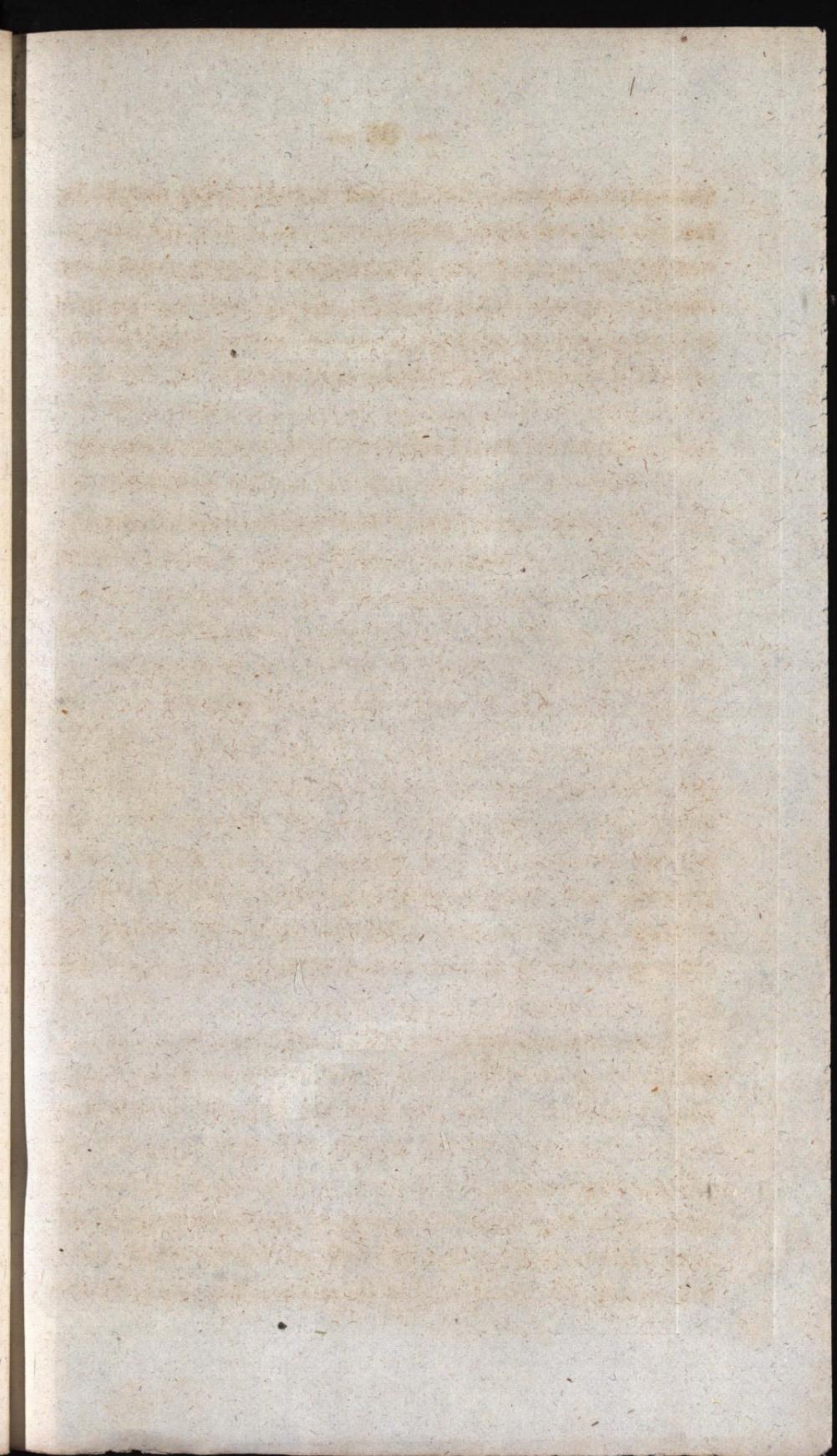
Und so ist denn auch, bis Schleswig souverän wurde, von Dänemark nie eine Prätension gegen die 1460 gegründete, immer tiefer greifende Verbindung der Herzogthümer zu Einem Staate erhoben worden, und nur Eine Folge dürfte aus dem verschiedenen Lehnsvorhältniss herzuleiten seyn: dass Schleswig und Holstein nicht einen einfachen Namen als Ein Herzogthum erhielten, dass die Erinnerung blieb, dass es zwei Staaten gewesen waren.

Die constitutionellen, praktischen Einrichtungen von 1460 machten indeß die Herzogthümer sowohl thatsächlich als formell zu Einem Staate, und hier muß noch auf ein wichtiges formelles Verhältniss aufmerksam gemacht werden.

Die Grundgesetze geben zugleich ein durchaus gemeinschaftliches, öffentliches Recht in allen Beziehungen. Unter den zahlreichen Bestimmungen der Privilegien über alle öffentlichen Verhältnisse finden sich kaum einige wenige, welche sich nur auf Ein

Herzogthum beziehen. Alle übrigen dagegen sollten sowohl für das eine als das andere gelten.

Diesem entsprach es auch vollkommen, wenn das ganze öffentliche Recht der beiden Herzogthümer in einer und derselben Verfassungsurkunde niedergelegt wurde, wie dies auch mit den ferneren grundgesetzlichen Bestimmungen geschehen ist.



102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
480
481
482
483
484
485
486
487
488
489
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499
500
501
502
503
504
505
506
507
508
509
510
511
512
513
514
515
516
517
518
519
520
521
522
523
524
525
526
527
528
529
530
531
532
533
534
535
536
537
538
539
540
541
542
543
544
545
546
547
548
549
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
570
571
572
573
574
575
576
577
578
579
580
581
582
583
584
585
586
587
588
589
589
590
591
592
593
594
595
596
597
598
599
600
601
602
603
604
605
606
607
608
609
610
611
612
613
614
615
616
617
618
619
620
621
622
623
624
625
626
627
628
629
630
631
632
633
634
635
636
637
638
639
640
641
642
643
644
645
646
647
648
649
650
651
652
653
654
655
656
657
658
659
659
660
661
662
663
664
665
666
667
668
669
669
670
671
672
673
674
675
676
677
678
679
679
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
689
690
691
692
693
694
695
696
697
698
699
700
701
702
703
704
705
706
707
708
709
709
710
711
712
713
714
715
716
717
718
719
719
720
721
722
723
724
725
726
727
728
729
729
730
731
732
733
734
735
736
737
738
739
739
740
741
742
743
744
745
746
747
748
749
749
750
751
752
753
754
755
756
757
758
759
759
760
761
762
763
764
765
766
767
768
769
769
770
771
772
773
774
775
776
777
778
779
779
780
781
782
783
784
785
786
787
788
789
789
790
791
792
793
794
795
796
797
798
799
800
801
802
803
804
805
806
807
808
809
809
810
811
812
813
814
815
816
817
818
819
819
820
821
822
823
824
825
826
827
828
829
829
830
831
832
833
834
835
836
837
838
839
839
840
841
842
843
844
845
846
847
848
849
849
850
851
852
853
854
855
856
857
858
859
859
860
861
862
863
864
865
866
867
868
869
869
870
871
872
873
874
875
876
877
878
879
879
880
881
882
883
884
885
886
887
888
889
889
890
891
892
893
894
895
896
897
898
899
900
901
902
903
904
905
906
907
908
909
909
910
911
912
913
914
915
916
917
918
919
919
920
921
922
923
924
925
926
927
928
929
929
930
931
932
933
934
935
936
937
938
939
939
940
941
942
943
944
945
946
947
948
949
949
950
951
952
953
954
955
956
957
958
959
959
960
961
962
963
964
965
966
967
968
969
969
970
971
972
973
974
975
976
977
978
979
979
980
981
982
983
984
985
986
987
988
989
989
990
991
992
993
994
995
996
997
998
999
1000
1001
1002
1003
1004
1005
1006
1007
1008
1009
1009
1010
1011
1012
1013
1014
1015
1016
1017
1018
1019
1019
1020
1021
1022
1023
1024
1025
1026
1027
1028
1029
1029
1030
1031
1032
1033
1034
1035
1036
1037
1038
1039
1039
1040
1041
1042
1043
1044
1045
1046
1047
1048
1049
1049
1050
1051
1052
1053
1054
1055
1056
1057
1058
1059
1059
1060
1061
1062
1063
1064
1065
1066
1067
1068
1069
1069
1070
1071
1072
1073
1074
1075
1076
1077
1078
1079
1079
1080
1081
1082
1083
1084
1085
1086
1087
1088
1089
1089
1090
1091
1092
1093
1094
1095
1096
1097
1098
1099
1100
1101
1102
1103
1104
1105
1106
1107
1108
1109
1109
1110
1111
1112
1113
1114
1115
1116
1117
1118
1119
1119
1120
1121
1122
1123
1124
1125
1126
1127
1128
1129
1129
1130
1131
1132
1133
1134
1135
1136
1137
1138
1139
1139
1140
1141
1142
1143
1144
1145
1146
1147
1148
1149
1149
1150
1151
1152
1153
1154
1155
1156
1157
1158
1159
1159
1160
1161
1162
1163
1164
1165
1166
1167
1168
1169
1169
1170
1171
1172
1173
1174
1175
1176
1177
1178
1179
1179
1180
1181
1182
1183
1184
1185
1186
1187
1188
1189
1189
1190
1191
1192
1193
1194
1195
1196
1197
1198
1199
1199
1200
1201
1202
1203
1204
1205
1206
1207
1208
1209
1209
1210
1211
1212
1213
1214
1215
1216
1217
1218
1219
1219
1220
1221
1222
1223
1224
1225
1226
1227
1228
1229
1229
1230
1231
1232
1233
1234
1235
1236
1237
1238
1239
1239
1240
1241
1242
1243
1244
1245
1246
1247
1248
1249
1249
1250
1251
1252
1253
1254
1255
1256
1257
1258
1259
1259
1260
1261
1262
1263
1264
1265
1266
1267
1268
1269
1269
1270
1271
1272
1273
1274
1275
1276
1277
1278
1279
1279
1280
1281
1282
1283
1284
1285
1286
1287
1288
1289
1289
1290
1291
1292
1293
1294
1295
1296
1297
1298
1299
1299
1300
1301
1302
1303
1304
1305
1306
1307
1308
1309
1309
1310
1311
1312
1313
1314
1315
1316
1317
1318
1319
1319
1320
1321
1322
1323
1324
1325
1326
1327
1328
1329
1329
1330
1331
1332
1333
1334
1335
1336
1337
1338
1339
1339
1340
1341
1342
1343
1344
1345
1346
1347
1348
1349
1349
1350
1351
1352
1353
1354
1355
1356
1357
1358
1359
1359
1360
1361
1362
1363
1364
1365
1366
1367
1368
1369
1369
1370
1371
1372
1373
1374
1375
1376
1377
1378
1379
1379
1380
1381
1382
1383
1384
1385
1386
1387
1388
1389
1389
1390
1391
1392
1393
1394
1395
1396
1397
1398
1399
1399
1400
1401
1402
1403
1404
1405
1406
1407
1408
1409
1409
1410
1411
1412
1413
1414
1415
1416
1417
1418
1419
1419
1420
1421
1422
1423
1424
1425
1426
1427
1428
1429
1429
1430
1431
1432
1433
1434
1435
1436
1437
1438
1439
1439
1440
1441
1442
1443
1444
1445
1446
1447
1448
1449
1449
1450
1451
1452
1453
1454
1455
1456
1457
1458
1459
1459
1460
1461
1462
1463
1464
1465
1466
1467
1468
1469
1469
1470
1471
1472
1473
1474
1475
1476
1477
1478
1479
1479
1480
1481
1482
1483
1484
1485
1486
1487
1488
1489
1489
1490
1491
1492
1493
1494
1495
1496
1497
1498
1499
1499
1500
1501
1502
1503
1504
1505
1506
1507
1508
1509
1509
1510
1511
1512
1513
1514
1515
1516
1517
1518
1519
1519
1520
1521
1522
1523
1524
1525
1526
1527
1528
1529
1529
1530
1531
1532
1533
1534
1535
1536
1537
1538
1539
1539
1540
1541
1542
1543
1544
1545
1546
1547
1548
1549
1549
1550
1551
1552
1553
1554
1555
1556
1557
1558
1559
1559
1560
1561
1562
1563
1564
1565
1566
1567
1568
1569
1569
1570
1571
1572
1573
1574
1575
1576
1577
1578
1579
1579
1580
1581
1582
1583
1584
1585
1586
1587
1588
1589
1589
1590
1591
1592
1593
1594
1595
1596
1597
1598
1599
1599
1600
1601
1602
1603
1604
1605
1606
1607
1608
1609
1609
1610
1611
1612
1613
1614
1615
1616
1617
1618
1619
1619
1620
1621
1622
1623
1624
1625
1626
1627
1628
1629
1629
1630
1631
1632
1633
1634
1635
1636
1637
1638
1639
1639
1640
1641
1642
1643
1644
1645
1646
1647
1648
1649
1649
1650
1651
1652
1653
1654
1655
1656
1657
1658
1659
1659
1660
1661
1662
1663
1664
1665
1666
1667
1668
1669
1669
1670
1671
1672
1673
1674
1675
1676
1677
1678
1679
1679
1680
1681
1682
1683
1684
1685
1686
1687
1688
1689
1689
1690
1691
1692
1693
1694
1695
1696
1697
1698
1699
1699
1700
1701
1702
1703
1704
1705
1706
1707
1708
1709
1709
1710
1711
1712
1713
1714
1715
1716
1717
1718
1719
1719
1720
1721
1722
1723
1724
1725
1726
1727
1728
1729
1729
1730
1731
1732
1733
1734
1735
1736
1737
1738
1739
1739
1740
1741
1742
1743
1744
1745
1746
1747
1748
1749
1749
1750
1751
1752
1753
1754
1755
1756
1757
1758
1759
1759
1760
1761
1762
1763
1764
1765
1766
1767
1768
1769
1769
1770
1771
1772
1773
1774
1775
1776
1777
1778
1779
1779
1780
1781
1782
1783
1784
1785
1786
1787
1788
1789
1789
1790
1791
1792
1793
1794
1795
1796
1797
1798
1799
1799
1800
1801
1802
1803
1804
1805
1806
1807
1808
1809
1809
1810
1811
1812
1813
1814
1815
1816
1817
1818
1819
1819
1820
1821
1822
1823
1824
1825
1826
1827
1828
1829
1829
1830
1831
1832
1833
1834
1835
1836
1837
1838
1839
1839
1840
1841
1842
1843
1844
1845
1846
1847
1848
1849
1849
1850
1851
1852
1853
1854
1855
1856
1857
1858
1859
1859
1860
1861
1862
1863
1864
1865
1866
1867
1868
1869
1869
1870
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1899
1900
1901
1902
1903
1904
1905
1906
1907
1908
1909
1909
1910
1911
1912
1913
1914
1915
1916
1917
1918
1919
1919
1920
1921
1922
1923
1924
1925
1926
1927
1928
1929
1929
1930
1931
1932
1933
1934
1935
1936
1937
1938
1939
1939
1940
1941
1942
1943
1944
1945
1946
1947
1948
1949
1949
1950
1951
1952
1953
1954
1955
1956
1957
1958
1959
1959
1960
1961
1962
1963
1964
1965
1966
1967
1968
1969
1969
1970
1971
1972
1973
1974
1975
1976
1977
1978
1979
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
1986
1987
1988
1989
1989
1990
1991
1992
1993
1994
1995
1996
1997
1998
1999
1999
2000
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2019
2020
2021
2022
2023
2024
2025
2026
2027
2028
2029
2029
2030
2031
2032
2033
2034
2035
2036
2037
2038
2039
2039
2040
2041
2042
2043
2044
2045
2046
2047
2048
2049
2049
2050
2051
2052
2053
2054
2055
2056
2057
2058
2059
2059
2060
2061
2062
2063
2064
2065
2066
2067
2068
2069
2069
2070
2071
2072
2073
2074
2075
2076
2077
2078
2079
2079
2080
2081
2082
2083
2084
2085
2086
2087
2088
2089
2089
2090
2091
2092
2093
2094
2095
2096
2097
2098
2099
2099
2100
2101
2102
2103
2104
2105
2106
2107
2108
2109
2109
2110
2111
2112
2113
2114
2115
2116
2117
2118
2119
2119
2120
2121
2122
2123
2124
2125
2126
2127
2128
2129
2129
2130
2131
2132
2133
2134
2135
2136
2137
2138
2139
2139
2140
2141
2142
2143
2144
2145
2146
2147
2148
2149
2149
2150
2151
2152
2153
2154
2155
2156
2157
2158
2159
2159
2160
2161
2162
2163
2164
2165
2166
2167
2168